

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.078.403

Wien, 28. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 383/J vom 30. Jänner 2025 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Welche konkreten Konsolidierungs- und Reformmaßnahmen für 2025 meldete das BMF bisher an die Europäische Kommission?

Es handelt sich um eine Liste im MS-EXCEL-Format, die dem Nationalrat bereits unter 008787/EU XXVIII. GP, am 17. Jänner 2025 übermittelt wurde.

Name of the measure	Description	2024	2025	Comment
		in bn €		
Expenditure side, bn. € (EC-Autumn Forecast)		266,353	275,352	
			Impact	
Abolition 'Klimabonus'	Abolition of Klimabonus		-1,97	Pay-out starting in September each year: Benefit of 145 € up to 290 €/person; persons below 18 get 50 %. Taxed according to PIT for incomes above 66,612 €/year, the 'bonus' is not part of RMF-CID
Cut of transfers	Handwerkerbonus; support of sports and NPOs; broadband support; "Waldfonds"; support for cultural activity; support e-mobility		-0,40	i.a. energy-cost support for NPOs; early adjustment of Handwerkerbonus (58 mill. €); cut of extra-support for rural development and forestry; cut of support for sports-associations; e-mobility; reform of broadband support scheme (one-off cut in 2025 of 150 mill. €); adjustment investment premium; adjustment in development aid; adjustment in programs for arts and digitalisation
Abolition of 'Bildungskarenz'	Possibility for an educational leave of up to 12 months (every 4 years) with entitlement for unemployment benefit		-0,35	Total budget was 650 mill. €. Inter alia used after parental leave.
Cut of climate related support measures	several measures across different schemes		-0,50	several measures; cut by less than 15 % of total budget in 2025
Cut of public consumption	horizontal cut of spending of all ministries		-1,10	Key is 15 % of spending for materials ("Sachaufwand") in 2025; helped by already stricter implementation of the budget during time of provisional budget
Transport	Railways and transport companies		-0,44	Abolition of free Klimaticket for the age 18; cut of support for certain services (EDP relevant)
Unemployment measures	Adjustment of work entitlements;		-0,08	tightening of possibility for "geringfügige Beschäftigung" in addition to getting unemployment benefit
Pensions	Effective retirement age		-0,15	A concrete combination of different measures will increase the effective pension age.
Education	Pilotprojekt "Administratoren APS"		-0,05	Pilotproject: Training/hiring of administrative support staff in education
Sum of the measures			-5,04	
Total expenditure after measures in bn. €			270,32	
Revenues bn. € (EC-Autumn Forecast)		248,683	256,573	
			Impact	
Dividends	Energy sector and other sectors		0,43	Latest update of ÖBAG shows that i.a. electricity/energy producers made higher profits than in medium-term plan
Health insurance	Closing of gaps in the coverage of the health insurance system		0,05	
VAT	Early abolition of VAT-exemption of solar panels		0,17	As from January 2024, a VAT-rate of 0% was put in place for the private acquisition of photovoltaic units. The zero tax-rate applies temporary and would expire by the end of 2025; instead, the zero tax-rate should be abolished as soon as April 2025.
Excise taxes	Increase of and broadening tax base of tobacco tax (half-year effect)		0,05	The current Austrian tobacco tax entails annual increases of the specific component (depending on quantity) as well as the ad-valorem component (value-dependent), each from April 2025 and 2026. A "freeing" of the annual increase of the specific component is intended. At present, "alternative products" of the tobacco industry, such as "nicotine-pouches" or "liquids" for e-cigarettes, are not covered by the scope of tobacco taxation. Therefore, tobacco tax shall include such products. "Tobacco for heating" (small sticks for usage in electronic heating devices) is not approximately taxed as high as, in particular, cigarettes (due to quantity-related taxation of tobacco products). A revision of tax structure and alignment of tax levels should redress the balance. Start as of 1 July 2025.
Motor vehicle insurance tax	Inclusion of e-vehicles		0,07	E-vehicles are currently not subject to motor-related insurance tax. However, their share of new registrations is increasing and it seems objectively justified to tax large and heavy e-vehicles in particular in this area as well.
Adjustment of federal fees	Adjustment to inflation		0,07	The Federal Minister of Finance to annually valorise certain federal fees, that are particularly due for the issuance of official documents. Since 2011, acting ministers have refrained to do so, but as from 1st of July 2025, a valorisation catching-up with the inflation since then is planned.
Digital tax	Extension		0,05	Online advertising services are subject to digital tax if they are provided by online advertising providers in Austria in return for payment. The tax rate is to be increased in order to generate additional revenue, whereas the scope should remain the same.
Health insurance	Adjustment of the health insurance contribution		0,27	
Personal income tax	Closing of loophole for share deals		0,05	If shares in properties are transferred as part of share deals, lower tax-related values than usual are applied in the assessment basis for land transfer tax. The aim is to close these kind of "tax loopholes".
Gambling tax	Increase		0,03	Increase by 10 %
Other	Tax compliance; Tax benefits		0,11	package of enforcement measures with bigger effect in following years; lowering of "amtliches Kilometergeld für bikes"
Sum of the measures			1,39	
Total revenue after measures in bn. €			257,92	
Total sum of all measures in bn. €			6,39	

Zu Frage 2, 8 und 9

2. Wie wird der bereits angekündigte Stabilitätsbeitrag der Bundesministerien ausgestaltet sein?

a. Bitte um Angabe der von den einzelnen Bundesministerien jeweils zu erzielenden Einsparungsvolumina (bitte um Angabe in % und EUR, basierend auf Veranschlagung 2024).

b. Bitte um Angabe, welche Ausgabenbereiche davon betroffen sein werden.

8. Wann wird der Finanzminister ein gesetzliches Budgetprovisorium für 2025 vorlegen?

9. Wann wird der Finanzminister einen Bundesvoranschlag für 2025 vorlegen?

Zu den konkreten Konsolidierungs- und Reformmaßnahmen wurde dem Nationalrat bereits unter 008787/EU XXVIII. GP am 17. Jänner 2025 eine Liste übermittelt.

Die Vorgaben betreffend von den Ressorts zu erbringende Konsolidierungsbeiträge werden im Rahmen des Budgeterstellungprozesses konkretisiert und vereinbart werden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die gewünschten Informationen daher noch nicht vor und ist im Übrigen auf die erforderliche Beschlussfassung des Nationalrates zu verweisen.

Zu Frage 3

Wird Österreich einen 4-jährigen oder 7-jährigen Anpassungszeitraum, bzw. Konsolidierungspfad an die EK melden, bzw. wurde diese Entscheidung von Österreich bereits an die EK kommuniziert?

a. Für den Fall, dass er bereits an die EK gemeldet oder kommuniziert wurde - gibt es dazu bereits eine Stellungnahme oder Einschätzung der EK, bzw. falls nicht, wann ist damit zu rechnen?

b. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die EK einen? -jährigen Anpassungszeitraum genehmigt?

Die bisherige Kommunikation mit der Europäischen Kommission (EK) konzentrierte sich auf das Unterschreiten der 3%-Defizit-Marke für 2025. Der EK wurde mitgeteilt, dass zum damaligen Diskussionsstand von einer 7-Jahresanpassung ausgegangen wurde. Eine längere Anpassungsperiode geht mit Reformen und Investitionen einher. Die Kriterien finden sich in Artikel 14 der VO(EO)2024/1263:

(1) Wenn ein Mitgliedstaat ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket zusagt, das die Vorgaben von Absatz 2 erfüllt, kann der Anpassungszeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden.

(2) Das Paket der Reform- und Investitionszusagen, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, muss grundsätzlich in seiner Gesamtheit folgende Kriterien erfüllen:

a) Es führt auf der Grundlage glaubwürdiger und vorsichtiger Annahmen eine nachhaltige Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats herbei;

b) es unterstützt die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, indem es mittelfristig eine strukturelle Verbesserung der öffentlichen Finanzen bewirkt, etwa durch Senkung der Ausgabenquote oder Erhöhung der Einnahmenquote;

c) es verfolgt die in Artikel 13 Buchstabe c genannten gemeinsamen Prioritäten der Union;

d) es trägt den an den Mitgliedstaat gerichteten einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, soweit zutreffend einschließlich der im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht vorgelegten Empfehlungen, Rechnung;

e) es stellt unter Berücksichtigung der Reichweite und des Ausmaßes der Länderspezifischen Herausforderungen sicher, dass das geplante Gesamtniveau der national finanzierten öffentlichen Investitionen während der Laufzeit des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans nicht unter dem vorherigen mittelfristigen Niveau liegt.

(3) Jede der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, ist hinreichend detailliert, auf die ersten Programmjahre vorgezogen, zeitgebunden und überprüfbar und erfüllt folgende Kriterien:

a) Die Reform- und Investitionszusagen sind klar beschrieben und ermöglichen es der Kommission, sie anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien zu bewerten;

b) die Reformen werden innerhalb des Planungszeitraums des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans durchgeführt;

c) bis zum Ende des Anpassungszeitraums werden erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung der Investitionen erzielt;

d) die Beschreibung der Reformen und Investitionen enthält, soweit erforderlich, Indikatoren zur Bewertung ihrer Umsetzung und Überwachung.

(4) Das Paket der Reform- und Investitionszusagen, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, muss mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die in dem genehmigten Aufbau- und Resilienzplan des betreffenden Mitgliedstaats während der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 und der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens mit dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbarten Partnerschaftsvereinbarung enthalten sind.

Zu Frage 4 und 5

4. Welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 2026-2031 meldete das BMF bisher an die Europäische Kommission?

a. Falls keine, bis wann muss das BMF diese Maßnahmen nachliefern?

b. Falls keine, welche Konsolidierungsmaßnahmen wird das BMF voraussichtlich an die Europäische Kommission melden?

5. Welche konkreten Reform- und Investitionsmaßnahmen für die Jahre 2026-31 meldete das BMF bisher an die Europäische Kommission?

a. Falls keine, bis wann muss das BMF diese Maßnahmen nachliefern?

b. Falls keine, welche Reform- und Investitionsmaßnahmen wird das BMF voraussichtlich an die Europäische Kommission melden?

Keine. Derzeit gilt für Österreich eine Frist bis zum 30. April 2025 zur Vorlage eines mittelfristigen Fiskalstrukturplans. Im Rahmen der kommenden Dokumentenübermittlung an die EK sind EU-rechtlich nur die Maßnahmen für 2025 detailliert anzugeben. Für die Folgejahre ist nur das Bekenntnis zu einem maximalen Nettoausgabenwachstum verpflichtend und bei einem 7-Jahresplan dem Artikel 14 der VO(EU)2024/1263 entsprechende Maßnahmen. Wenn die künftige Regierung konkrete Konsolidierungsmaßnahmen beschließt, werden sie in die Dokumente aufgenommen werden.

Zu Frage 6

Wie wird die Europäische Kommission die Einhaltung der Reform- und Investitionsmaßnahmen über den 7-jährigen Anpassungszeitraum überprüfen?

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 21 der VO(EU) 2024/1263 jährlich bis zum 30. April Jahresfortschrittsberichte zu erstellen. Die EK bewertet die Einhaltung auf Basis des vom Rat gemäß Art. 17 der VO(EU) 2024/1263 gebilligten Planes dh. der Einhaltung des Nettoausgabenpfads und, sofern zutreffend, die in dem nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vorgesehenen Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen.

Zu Frage 7

Wann und in welcher Form wird die EK die von Österreich gesetzten Konsolidierungsmaßnahmen bewerten? (bitte um Angabe des Prozesses für das Jahr 2025)

a. Falls mit den für 2025 vorgelegten Maßnahmen die 3% Maastricht Grenze 2025 nicht unterschritten werden kann, wann würde die EK erneut ein Defizitverfahren in Erwägung ziehen? (bitte um Angabe des Prozesses für das Jahr 2025)

b. Falls mit den für 2025 und danach vorgelegten Maßnahmen die Vorgaben der EU Fiskalregeln, bzw. des Ausgabenreferenzpfades nicht eingehalten werden können, wann würde dies zu einem Verfahren wegen übermäßigem Defizit für Österreich führen? (bitte um Angabe des Prozesses für das Jahr 2025 und 2026)

Die VO(EU) 2024/1263 sieht folgenden Prozess mit den europäischen Institutionen vor:

Artikel 12: Vor der Übermittlung seines nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans führt jeder Mitgliedstaat mit der EK einen fachlichen Dialog, um sicherzustellen, dass der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan mit den Artikeln 13 und 15 im Einklang steht.

Artikel 11: Übermittlung

Artikel 16: Die EK bewertet jeden nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan innerhalb von sechs Wochen nach seiner Übermittlung. Der betreffende Mitgliedstaat und die EK können vereinbaren, diese Frist erforderlichenfalls um grundsätzlich bis zu zwei Wochen zu verlängern.

Artikel 17: Auf Empfehlung der EK nimmt der Rat eine Empfehlung grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Empfehlung der Kommission an.

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit basiert auf den Budgetnotifikationen, welche per 31. März bzw. 30. September jeden Jahres erfolgen (VO(EU) 479/2009). Nach der Validierung durch Eurostat, welche regelmäßig um den 20. April/20. Oktober erfolgt, erstellt die EK die Frühjahrs-/Herbstprognose um den 10. Mai/10. November. Auf Basis dieser Prognosen erstellt die EK Berichte gemäß Art. 126(3) für jene Länder, welche die Maastricht-Kriterien nicht eindeutig erfüllen. Diese Berichte erscheinen Anfang Juni/Ende November jeden Jahres.

Beilagen

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

